



Kg
4215

Pa. 71
1.

Handwritten scribbles and numbers at the top left.

Handwritten word, possibly "Liber".



Faded, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Des Aller Durchlauchtigsten und
Großmächtigsten Fürsten und Herrn/Herrn
FRIEDRICHS / Königs in Preussen/
Marggraffen zu Brandenburg / des Heiligen Römischen Reichs Erz-

Chämmerers und ChurFürsten zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassu-
ben und Wenden / auch in Schlesien zu Crossen Berhogen ꝛc; Burggraffen zu Nürnberg; Fürsten
zu Halberstadt / Minden / und Lamin; Grafen zu HohenZollern / der Mark und Ravensberg / Herrn
zu Ravensstein / der Lande Lauenburg und Bülow / ꝛc. ꝛc. Unseres Allergnädigsten **G. E. R. R. M.**

Wir Stadthalter / wüchlicher Geheimer Etats- und Krieges-Rath / und zur Regierung des Fürsten-
thums Halberstadt verordnete Praesident / Vice-Cangler und Räthe ꝛc. Fügen hierdurch männiglich zu wissen / was gestalt Al-
terhöchstdachte Seine Königl. May. unterm dato Cölln an der Spree den 1. Novembr. jüngsthin allergnädigst anhero referi-
bire, wie Sie einige Regimente Cavallerie in Dero Provinzien und diesem Fürstenthum zuverlegen / gemüßiget werden dürfften /
und dero behueß der wenige Vorrath von Haber / als welcher dieser Orten nicht zum besten gerathen / und zumlich hoch in Preiß /
zit conferviren / und beyzuhalten nöthig seyn wolte / zu dem Ende Sie Uns allergnädigst befohlen / dahin zu sehen / und Sorge zu tra-
gen / daß der Haber nicht aus dem Lande verführet / noch an Auswärtige verkauffet werden möge.

Damit nun solchem Königlichem Befehl gebührend nachgelebet werde; Als wird allen Eingekessenen und Unterthanen
dieses Fürstenthums und zugehörigen Graffschafften / in specie denen Königlichem Deambten / auch des DomCapituls / inglei-
chen Abelichen und anderer Güther Pachtern Arrendatoren / Verwaltern und sonst männiglich / so obbemeldten Geträndes einigen
Vorrath haben / Crafft dieses ernstlich befohlen / keinen Haber auswärtig zuverfahren / zuverhandeln und zuverkauffen; Ge-
stalt nicht allein die Contravenienten mit Confiscation des Hafers / wovon dem Ingeber der Dritte Theil 1000 pramm gerichtet; son-
dern auch mit anderer willkürlichen Bestrafung angesehen werden sollen; Insonderheit haben die Zoll- und Accise Bediente
mit allem Fleiß dahin zu sehen / daß solchem nicht zuwider gelebet / noch dieses Mandatum auff einigley Weise überschritten
werde; Die Jenigen aber / die sich dennoch dawider zuhandeln unterstehen sollen / ohnverzüglich bey hiesiger Regierung anzu-
melden. Wornach sich ein ieder zu achten. Halberstadt den 7. Novembr. 1701.



7 Nov. 1701

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



4



Kg 42 15
40

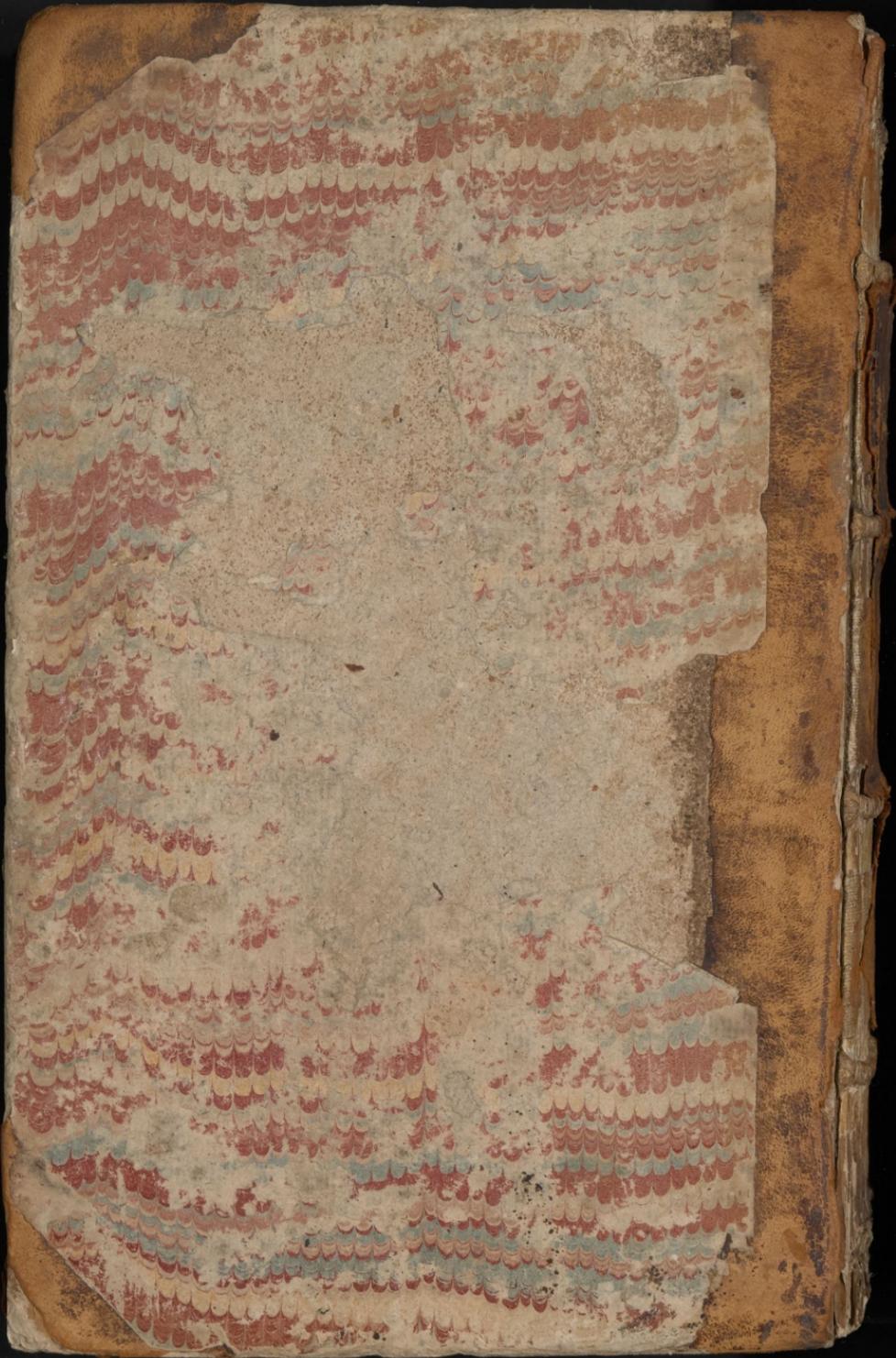
(1)



VD 17

mt





Durchlauchtigsten und
ten Fürsten und Herrn/Herrn
Königs in Preussen/

Römischen Reichs Vrtz-
ge/Stettin/Pommern/der Cassu-
eggraffen zu Rürnberg; Fürsten
er Mark und Ravensberg / Herr
s Allergnädigsten **D S R R R**
ht/ und zur Regierung des Fürsten-
durch männiglich zuwissen/ was gestalt Al-
embre. jüngsthin allergnädigst anhero rescri-
tum zuverlegen gemüssiget werden dörrften/
besten gerachten/ und zimlich hoch in Preis/
befohlen/dahin zu sehen/ und Sorge zu tra-
werden möge.
s wird allen Eingefessenen und Unterthanen
Beambten/ auch des DomCapituls / inglei-
änniglich/ so obbemelden Beträhdes einigen
en/ zuverhandeln und zuverkauffen; Ge-
er der Dritte Theil/ loco præmii gereicht; son-
erheit haben die Zoll- und Accise- Bediente
atum auff einigerley Weise überschritten
nverzüglich bey hiesiger Regierung anzu-

